

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Nr. 3/1990

Redaktion: Dezernat 4
Tel. 608-4107, Raum 13/115 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Seiten 78 - 128
(Die Seiten 48 - 77 entfallen)

Osnabrück, den

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

04.12.1990

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

	Seite
<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	
Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald vom 14.03.1990	78
Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Physik der Universität Osnabrück (Bundesrepublik Deutschland) sowie dem Institut für Physik der Schlesischen Universität Katowice (Polen) auf dem Gebiet der Festkörperphysik	80
Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück (Fachbereich Psychologie) und der Landesversicherungsanstalt Hannover für die Teutoburger-Wald-Klinik in Bad Rothenfelde vom 24.09.1990	82
Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Allgemeinen Verwaltung der Universität Osnabrück am Standort Osnabrück (nachrichtlich)	84
Beschluß des Landesministeriums über die Umbenennung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (Beschluß vom 21.08.1990, veröffentlicht im Nds. MBl Nr. 29/1990, S. 987 vom 13.09.1990)	84

Reisen von Landesbediensteten in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken (früher: kommunistischer Machtbereich) : Wegfall der Pflicht zur Anzeige von Reisen in/durch die DDR und nach Berlin (Ost); (Erl. d. Nds. MWK v. 07.08.1990) 84

Beauftragung der Leiter der Hochschulen gemäß § 89 Abs. II NHG (RdErl. d. Nds. MWK v. 08.05.1990 - 404.1-03 000 (6) - ; veröffentlicht im Nds.MBl. Nr. 19/1990 S. 677 v. 28.06.1990) 85

Beschluß des Landesministeriums über die Politische Betätigung von Bewerbern für den Öffentlichen Dienst und Angehörigen des öffentl. Dienstes gegen die die freiheitliche demokratische Grundordnung: Abschaffung der Regelanfrage und Aufhebung des Radikalenerlasses (Erl. d. Nds. MWK v. 06.07.1990; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 27/1990, S. 923 v. 23.08.1990) 85

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Errichtung des Instituts für Interdisziplinäre Gerontologie im Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport (Vechta) (Mit Erl. d. Nds. MWK v. 27.04.1990 - 2051-71021-14-5/89 - genehmigt). 86

Ordnung für das Institut für Interdisziplinäre Gerontologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport (Vechta), (Beschluß des Senats für den Standort Vechta v. 15.11.1989) 87

Errichtung des Instituts für Verfahrensrecht und allgemeine Verfahrensvergleichung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (Mit Erl. d. Nds. MWK v. 12.07.1990 - 2051-71021-14-5/90 - genehmigt). 91

Änderung der Ordnung für das Institut Kirche und Gesellschaft des Fachbereichs Katholische Theologie am Standort Osnabrück 92

IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen

Vorläufige Regelung über die Forschung aus Mitteln Dritter (Rundschreiben d. Präsidenten v. 20.04.1990 - 5031-22/2 -) 93

VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

Errichtung des Aufbau- und Ergänzungsstudiengangs "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" im Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport (Vechta), (Mit Erl. d. Nds. MWK v. 03.05.1990 - 106.3-24509 Vec-19- genehmigt). 96

Einrichtung des Zusatzstudiengangs "Magister Legum" im Fachbereich Rechtswissenschaften (Standort Osnabrück), (Mit Erl. d. Nds. MWK v. 09.10.1990 - 1063-245 09-Os-25 - genehmigt) 96

Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Angewandte Systemwissenschaft" an der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück (Bek. d. Nds.MWK v. 11.06.1990, - 106.2-245 09 OS-11 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 22/1990, S. 781 v. 19.07.1990) 96

Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück, Standort Vechta, für die Verleihung des Grades Doktor/ Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktor/ Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) (Bek. d. MWK v. 07.06.1990, - 106.2- 243 84-14 -, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 22/1990, S. 775 v. 19.07.1990) 97

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Osnabrück, (Bek. d. Nds. MWK v. 30.05.1990 - 106.2-24 309-1 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 20/1990, S. 698 v. 05.07.1990) 100

Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 6, 7 und KT der Universität Osnabrück (Bek. d. Nds. MWK v. 20.02.1990 - 106.2-243 34-6 - ; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 13/1990 S.384 v. 26.04.1990) 101

X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

Labor-Rahmenordnung der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück (Verfügung des Präsidenten vom 09.08.1990, Datum des Inkrafttretens: 01.10.1990) 125

Labor-Rahmenordnung der Universität Osnabrück, Standort Vechta (Verfügung des Präsidenten vom 14.08.1990, Datum des Inkrafttretens: 01.10.1990) 126

Abkommen über eine Zusammenarbeit
zwischen
der Universität Osnabrück
und
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Die Universität Osnabrück, vertreten durch den Präsidenten,

und

die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (nachfolgend als Universität Greifswald bezeichnet), vertreten durch den Rektor,

treffen in dem gemeinsamen Wunsch, ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung zu intensivieren,

folgende Vereinbarung:

Art. 1

Die Universität Osnabrück und die Universität Greifswald beschließen den Aufbau enger Beziehungen und die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung.

Die Grundlinien dieser Zusammenarbeit sind in der vorliegenden Vereinbarung festgelegt.

Art. 2

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf die Gebiete, die von beiderseitigem Interesse sind.

Die beiden Universitäten realisieren die Kooperation insbesondere durch

- die Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben, Symposien, Kolloquien und Seminare
- die gegenseitige Einladung von Wissenschaftlern zu Vorträgen und Forschungsaufenthalten
- den Austausch von wissenschaftlichen Veröffentlichungen zwischen den Universitätsbibliotheken in Osnabrück und Greifswald, die Durchführung eines direkten Leihverkehrs und den Erfahrungsaustausch über einen computerunterstützten Bestandsaufbau und die Bestandserschließung
- den Austausch von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern

- den Erfahrungsaustausch in Fragen der Organisation, der Verwaltung sowie in Rechtsfragen
- die Information über neue wissenschaftliche Ergebnisse.

Art. 3

Der Umfang der Zusammenarbeit richtet sich nach den wirtschaftlichen, den materiell-technischen sowie den rechtlichen Möglichkeiten beider Universitäten.

Die an den jeweiligen Projekten beteiligten Wissenschaftler und Einrichtungen regeln den Umfang und die Form der Zusammenarbeit durch gesonderte Vereinbarungen. Beide Universitäten tauschen regelmäßig die Liste der Projekte aus, für die entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

Art. 4

Die Mittel zur Realisierung der Projekte sind von den Vertragspartnern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereitzustellen, wobei die im Rahmen des Wissenschaftler austauschs entstehenden Reisekosten zu Lasten der entsendenden Universität, die Kosten für den Aufenthalt zu Lasten der aufnehmenden Universität gehen sollen.

Alle weiteren finanziellen Regelungen werden im Rahmen der jeweiligen Vereinbarungen zwischen den an den Projekten beteiligten Partnern getroffen.

Art. 5

Beide Vertragspartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über die erreichten Ergebnisse und die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Sie benennen Beauftragte, die die Zusammenarbeit koordinieren.

Art. 6

Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von drei Jahren und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Osnabrück, 14. März 1990



.....
Prof. Dr. Manfred Horstmann
Präsident der
Universität Osnabrück



.....
Prof. Dr. Peter Richter
Rektor der Ernst-Moritz-Arndt-
Universität Greifswald

ABKOMMEN

über eine Zusammenarbeit

zwischen dem Fachbereich Physik der Universität Osnabrück
(Bundesrepublik Deutschland) sowie
dem Institut für Physik der Schlesischen Universität Katowice (Polen)
auf dem Gebiet der Festkörperphysik.

§ 1

Trägerschaft

- (1) Die Universität Osnabrück, insbesondere der Fachbereich Physik, sowie die Schlesische Universität Katowice, insbesondere das Institut für Physik, verabreden hiermit, als Träger Forschungsprojekte über Festkörperphysik gemeinsam zu betreiben.
- (2) Beide Einrichtungen sagen einander zu, eine funktionsfähige Partnerschaft in der Forschung anzustreben und durch gemeinsame Seminare, Tagungen, Austausch von Wissenschaftlern sowie Exkursionen zu fördern. Beide Einrichtungen sichern einander zu, sich über einschlägige Forschungsprogramme und deren Ergebnisse jederzeit zu informieren und aus den Forschungsprojekten entstehende Publikationen auszutauschen.

§ 2

Organisation und Finanzierung des Projektes

- (1) Die Organisationsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der am Forschungsprojekt arbeitenden Wissenschaftler und Studierenden richten sich nach dem Hochschulverfassungs- und Landesrecht jeder der beiden Universitäten. Beide Einrichtungen informieren sich schriftlich über die an der Zusammenarbeit beteiligten Wissenschaftler und halten die Information auf dem laufenden Stand.
- (2) Neben der Unterstützung der Einwerbung von Mitteln Dritter sagen beide Einrichtungen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterstützung der Arbeit an den Forschungsvorhaben aus ihren Haushaltsmitteln zu.

§ 3

Formen der Zusammenarbeit

- (1) Beide Einrichtungen streben an, daß mindestens einmal jährlich in jeder der beiden Universitäten ein Wissenschaftler der jeweils anderen Universität einen den Forschungsgegenstand betreffenden Gastvortrag hält. Beide Einrichtungen streben an, einen regelmäßigen Wissenschaftlertausch durch

die Gewährung von Gastdozenturen für Wissenschaftler der jeweils anderen Universität zu ermöglichen. Weiterhin sollen regelmäßig wissenschaftliche Tagungen und Kolloquien durchgeführt werden.

- (2) Die Universität Osnabrück strebt an, daß ein möglichst großer Kreis der Studenten der Universität Katowice einen oder mehrere Studienabschnitte an der Universität Osnabrück studieren kann. Sie räumt den Studenten der Universität Katowice die Freistellung von allen bei der Universität Osnabrück anfallenden Gebühren und Beiträgen ein. Sie betreut die Studenten der Universität Katowice durch die dafür zuständigen Einrichtungen und ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich. Sie geht von der Gegenseitigkeit dieser Regelung aus.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen tritt nach Unterschriftsleistung durch die Leiter der beteiligten Einrichtungen sowie des Präsidenten, bzw. Rektors der Universitäten in Kraft.

Osnabrück, 26.09.1990

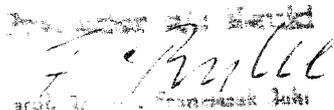
Katowice, 1990/08.28.



Prof. Dr. M. Horstmann
Präsident
Universität Osnabrück



Rektor
Schlesische Universität, Katowice


Prof. Dr. ...

Prof. Dr. G. Borstel
Dekan
Fachbereich Physik



Direktor
Institut für Physik



Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Universität Osnabrück (Fachbereich Psychologie), im folgenden Universität genannt,

und

der Landesversicherungsanstalt Hannover, für die Teutoburger-Wald-Klinik in Bad Rothenfelde, im folgenden Schwerpunkt-Klinik genannt.

§ 1

Die Zielsetzung der Kooperation besteht darin,

- Lehre und Forschung in den Fachgebieten Diagnostik und Klinische Psychologie durch Einbeziehung des rehabilitations-psychologischen und medizinischen Praxisfeldes zu erweitern, zu vertiefen und stärker praxisorientiert zu gestalten
- die Weiterentwicklung des diagnostischen und therapeutischen Angebots für Patienten während der stationären Rehabilitation durch Bereitstellung aktueller Erkenntnisse und Methoden der Psychologie zu fördern.

§ 2

1. Vorgesehen sind folgende Aktivitäten:

1. Bereitstellung von max. drei Einjahres-Praktikumsplätzen ("Psychologe im Praktikum") sowie Arbeitsmöglichkeiten für die Durchführung von Forschungs- (z. B. Diplom-) arbeiten nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten der Schwerpunkt-Klinik.
2. Öffnung einzelner Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Psychologie, Fachgebiete Diagnostik und Klinische Psychologie, für ärztliche und psychologische Mitarbeiter der Schwerpunkt-Klinik als Gasthörer nach §§ 37 und 38 NHG und der dazu ergangenen Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.
3. Mitwirkung von Mitarbeitern der Schwerpunkt-Klinik im Rahmen spezieller Veranstaltungen in den Fachgebieten Diagnostik und Klinische Psychologie.
4. Einbeziehung von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Rehabilitationspsychologie in das Lehrangebot des Fachbereichs Psychologie durch zumindest einen ständigen Lehrauftrag.
5. Mitwirkung von Mitarbeitern der Fachgebiete Diagnostik und Klinische Psychologie im Rahmen der Weiterbildung verschiedener Berufsgruppen der Schwerpunkt-Klinik.

6. Beratung, Forschung und ggf. Mitwirkung bei behandlungsbezogenen Maßnahmen innerhalb der Schwerpunktambulanz durch Hochschullehrer der Diagnostik und Klinischen Psychologie im Fachbereich Psychologie.
2. Soweit hiervon Patientendaten betroffen werden, sind die Grundsätze der ärztlichen Schweigepflicht und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

§ 3

1. Die Schwerpunktambulanz benennt in Abstimmung mit den Fachgebieten Diagnostik und Klinische Psychologie, Fachbereich Psychologie, einen Mitarbeiter (Klinischen Psychologen), der innerhalb seiner Tätigkeit mit der langfristigen Pflege und Weiterentwicklung der Kooperation befaßt ist. Ihm obliegt jeweils in Absprache mit dem Ärztlichen Direktor der Schwerpunktambulanz insbesondere die organisatorische Abstimmung von Lehrveranstaltungen sowie Forschungs- und Behandlungsvorhaben nach § 2.
2. Die Fachgebiete Diagnostik und Klinische Psychologie im Fachbereich Psychologie benennen in Abstimmung mit der Schwerpunktambulanz einen Angehörigen, der als Ansprechpartner für den unter Absatz 1 genannten Klinikmitarbeiter fungiert.

§ 4

Diese Kooperationsvereinbarung tritt am 24. September 1990 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum Ablauf des 23. September 1991 und verlängert sich stillschweigend für jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertragszeitraums durch schriftliche Erklärung einer der Parteien gekündigt wird.

Bad Rothenfelde, den 24. September 1990

Universität Osnabrück
- Der Präsident -



Prof. Dr. M. Horstmann

Landesversicherungs-
anstalt Hannover
- Erster Direktor -



Dr. M. Benkler

Fachbereich Psychologie
- Der Dekan -



Prof. Dr. M. Tücke

Teutoburger-Wald-Klinik
- Ärztlicher Direktor -



Prof. Dr. A. Wirth

Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Allgemeinen Verwaltung der Universität Osnabrück (Stand 01.06.1990)

Der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Allgemeinen Verwaltung der Universität Osnabrück am Standort Osnabrück ist mit Zustimmung des Gesamtpersonalrates mit Wirkung vom 01.06.1990 neu gefaßt worden. Es wurden teilweise erhebliche Änderungen vorgenommen. Die Veröffentlichung erfolgte als gesonderter Druck mit Datum vom 28.06.1990.

Überdrucke können bei Dezernat 1 (Herr Ladner) angefordert werden.

Beschluß des Landesministeriums über die Umbenennung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Mit Beschluß vom 21.08.1990 hat das Landesministerium das "Ministerium für Wissenschaft und Kunst" in das "Ministerium für Wissenschaft und Kultur" umbenannt.

Wegfall der Pflicht zur Anzeige von Reisen in/durch die DDR und nach Berlin (Ost)

Mit Erlaß vom 07.08.1990, Az.: -GSB-03014, hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur folgendes bekannt gegeben:

"Die Regelung, wonach mit besonderen sicherheitsrelevanten Funktionen betraute Landesbedienstete Reisen in/durch die DDR und nach Berlin (Ost) vor Antritt dem Geheimschutzbeauftragten der jeweiligen Beschäftigungsbehörde anzuzeigen haben, hat das Niedersächsische Innenministerium mit sofortiger Wirkung aufgehoben."

**Beauftragung der Leiter der Hochschulen
gemäß § 89 Abs. 2 NHG**

RdErl. d. MWK v. 8. 5. 1990 — 404.1-03 000 (6) —

— GültL 60/73 —

I.

Auf Grund des § 89 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) beauftrage ich die Leiter der Hochschulen, folgende Befugnisse des Dienstvorgesetzten der Professoren wahrzunehmen:

1. Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von Einrichtungen, Personal und Material bei der Ausübung von Nebentätigkeiten,
2. Festsetzung und Abrechnung von Nutzungsentgelten,
3. Untersuchung von Dienstunfällen.

II.

Dieser Runderlaß tritt am 1. 6. 1990 in Kraft.

An die
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1990 S. 677

v. 28.06.1990

**Beschluß des Landesministeriums über die politische
Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst
und Angehörigen des öffentlichen Dienstes
gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung;
Abschaffung der Regelanfrage
und Aufhebung des Radikalenerlasses**

Bezug: Beschl. d. LM v. 10. 7. 1972, v. 19. 11./3. 12. 1974,
v. 18. 3. 1975 u. v. 1. 7. 1975, sämtliche Beschl. i. d. F. v.
3. 5./21. 6. 1977 (Nds. MBl. S. 884), sowie Beschl. v. 6. 3. u.
2./3. 4. 1979 (Nds. MBl. S. 908)
— GültL MI 90/134, 148, 150, 162, 180 —

1. Die Beschlüsse des Landesministeriums über
— die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung,
— die Bildung einer Anhörkommission,
— die Verfahrensordnung der Anhörkommission
werden aufgehoben. Die ergänzenden Regelungen des Innenministeriums vom 26. 8. 1977 und vom 13. 5. 1986 (n. v.) sind damit gegenstandslos.
2. Es wird der Absicht des Innenministeriums zugestimmt, zur einheitlichen Verfahrensgestaltung bei den Einstellungsbehörden und zur Wahrung der Rechte und Interessen der Bewerber nach Abstimmung mit den obersten Landesbehörden auf der Basis des Landesbeamtenrechts Richtlinien zu erlassen.

Hannover, den 26. 6. 1990
MI — 15.4-03015/2.4 —

Das Niedersächsische Landesministerium

— Nds. MBl. Nr. 27/1990 S. 923 v. 23.08.1990

Das MWK weist mit Erlaß vom 06.07.1990, Az.: 402.1-03015/1, darauf hin, daß die Beschlüsse des LM vom 18.10.1955, 11.01.1961 und 19.02.1980 über die Einstellung von Bewerbern aus dem kommunistischen Machtbereich in den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen unberührt bleiben.

Errichtung des Instituts für Interdisziplinäre Gerontologie (IIG) des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück, Standort Vechta

Mit Erlaß vom 27.04.1990 hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Einrichtung des Instituts für Interdisziplinäre Gerontologie (IIG) mit folgender Ausstattung genehmigt:

- 1 Professorenstelle der BesGr. C4 "Persönlichkeits- und Sozialpsychologie"
- 1 Professorenstelle der BesGr. C3 "Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie"
- 1 Professorenstelle der BesGr. C3 für Geragogik
- 1 Professorenstelle der BesGr. C2 "Alternspsychologie einschließlich Than atopsychologie"
- 1 Stelle der BesGr. A13 (Akad. Rat) für Alternspsychologie
- 1 Stelle der VergGr. IIa BAT für Psychodiagnostik
- 1 Stelle der VergGr. IIa BAT für Forschungsmethoden und Statistik
- 1 Stelle der VergGr. IIa BAT für Geriatrie/Gerontopsychiatrie
- 1 Stelle der VergGr. IXb - VII BAT für eine Schreibkraft

Dem Institut für Interdisziplinäre Gerontologie (IIG) stehen laufende Personal- und Sachmittel in dem vom Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport dem Fach Psychologie zugewiesenen Umfang zur Verfügung.

Die Änderung des Organisationsplans wird in der Beilage 1 zum Haushaltsplan 1991 berücksichtigt werden.

O R D N U N G

für das Institut für INTERDISZIPLINÄRE GERONTOLOGIE (IIG)

des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der
Universität Osnabrück Osnabrück, Standort Vechta

(Beschluß des Senats für den Standort Vechta vom 15.11.1990)

Für das zu errichtende IIG wird die Genehmigung folgender Ordnung
beantragt:

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das IIG ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück, Standort Vechta, gem. § 101 NHG.
- (2) Das IIG nimmt im Fach Psychologie unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das IIG wird sich insbesondere Forschungen zu den vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Lebensbedingungen alter Menschen im ländlichen Raum widmen.

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des IIG mit zugeordneten oder zugewiesenen
 - Planstellen und anderen Stellen
 - Ausgabemitteln für Personal
 - Sachmitteln

ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluß des Fachbereichsrates vom 20.09.1989 und des Senats vom 15.11.1989.

Die Ausstattung schließt vom IIG eingeworbene projektgebundene Drittmittel im Personal- und Sachbereich ein.

- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrates beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des IIG.

§ 3

Organe des Instituts

- (1) Organe des IIG sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 und § 101, Abs. 3 NHG) und der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes (geschäftsführender Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) § 78 Abs. 4 Nr. 2 und § 101 Abs. 4 NHG.
- (2) Der Vorstand besteht aus den drei Professoren/Professorinnen, die dem IIG zugeordnet sind. Ein Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie ein Vertreter/Vertreterin der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) und gleichzeitig Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes. Die Wahl und ggf. die Wiederwahl des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin (Direktors/Direktorin) richtet sich nach § 101 Abs. 4 NHG. Die Vertretung des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin (Direktor/Direktorin) obliegt den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des Dienstalters. Die Vertreter/Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst werden von den am Institut tätigen Angehörigen dieser Gruppen gewählt.
- (4) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das IIG.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem IIG entsprechend den Anlagen zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung und stellt einen Arbeitsplan auf. Der Arbeitsplan ist mindestens einmal jährlich fortzuschreiben.
- (3) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat unbeschadet seiner Zuständigkeit nach § 57 Abs. 3 NHG Professoren/Professorinnen zur Wahl in eine Berufungskommission vorschlagen, wenn die zu besetzende Professorenstelle/Professorinnenstelle dem IIG zugeordnet ist.

- (4) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat die Änderung, Zusammenlegung oder Aufhebung des IIG vorschlagen.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Leiters/Leiterin (Direktor/Direktorin)

- (1) Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) bereitet als Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er/sie beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- (2) Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) vertritt das IIG nach außen und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er/sie wirkt darauf hin, daß die dem IIG zugeordneten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ihre Aufgaben erfüllen. Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) ist Vorgesetzter/Vorgesetzte der dem IIG zugeordneten Professoren/Professorinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Hochschulassistenten/Hochschulassistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst). Er/sie entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluß des Senats) und des aktuellen Arbeitsplans über den Einsatz der Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des IIG; insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Versammlung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

- (1) Die dem IIG zugeordneten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Hochschulassistenten/Hochschulassistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst) kommen unter dem Vorsitz des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin (Direktor/Direktorin) mind. 1x im Semester zu-

sammen, um den Arbeitsplan des IIG und die Art und Weise seiner Durchführung zu beraten.

- (2) Die Versammlung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kann zu Angelegenheiten des IIG, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat.
- (3) Darüber hinaus muß der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Errichtung des Instituts für Verfahrensrecht und allgemeine Verfahrensvergleichung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Mit Erlaß vom 12.07.1990 hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Einrichtung des Instituts für Verfahrensrecht und allgemeine Verfahrensvergleichung mit folgender Ausstattung genehmigt:

I. Planstellen:

- 1 Professorenstelle der BesGr. C4 "Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht"
- 1 Stelle der VergGr. IIa BAT
- 1 Stelle der VergGr. IIa BAT aus Kap. 06 08 (Forschungspool) bis 30.09.1997

Außerdem sind dem Institut 2 Universitätsprofessoren für "Strafrecht und Strafprozeßrecht" und "Öffentliches Recht" zugeordnet:

II. Personal- und Sachmittel:

Im Haushaltsjahr 1990 wird der Bedarf an laufenden Mitteln durch eine Mittelzuweisung in Höhe von DM 32.000,00 aus Kap. 06 08, Titelgr. 71 abgedeckt.

Ab 1991 stehen dem Institut dauerhaft aus dem Landeshaushalt Mittel aus der Titelgr. 71/81 (DM 6.000,00) und aus der Titelgr. 61 (DM 12.000,00) zur Verfügung.

Für den Aufbau eines Büchergrundbestandes werden dem Institut Mittel in Höhe von 240.000,00 DM aus Kap. 06 08, Titelgr. 74 - verteilt auf 3 Jahresraten - zur Verfügung gestellt.

Die Änderung des Organisationsplans wird in der Beilage 1 zum Haushaltsplan 1991 berücksichtigt werden.

Änderung der Ordnung für das Institut Kirche und Gesellschaft des Fachbereichs Katholische Theologie am Standort Osnabrück

Der Gesamtsenat der Universität Osnabrück hat auf seiner 13. Sitzung am 26.09.1990 die Änderung der Ordnung für das "Institut Kirche und Gesellschaft" des Fachbereichs Katholische Theologie beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

Abs. 3 Das Institut umfaßt folgende Arbeitsgebiete:

ergänzt wird: d) "Exegese des Alten Testaments"

Abs. 3 Es widmet sich insbesondere der Erforschung

ergänzt wird: d) "der biblischen Grundlegung aktueller theologischer Fragestellungen, dem Verhältnis von gesellschaftlicher und theologischer Entwicklung in alttestamentlicher Zeit sowie den Problemen sozialgeschichtlicher Bibelauslegung".

Die Anlage zur Ausstattung des Instituts "Kirche und Gesellschaft" wird ergänzt:

1 Stelle der BesGr. C3 "Exegese des Alten Testaments".

Vorläufige Regelung über die Forschung aus Mitteln Dritter

1. Begriffsbestimmung

Der Begriff der Drittmittel ergibt sich aus der Regelung in Ziffer 1 des MWK-RdErl. von 1979. Dazu gehören auch Mittel für wissenschaftliche Tagungen, Kongresse, Symposien etc. sowie Spenden-vgl. unter Ziffer 4. Die finanzielle Abwicklung von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen, Symposien etc. erfolgt nach den für die Bewirtschaftung von Drittmitteln geltenden Regelungen. Die Einnahmen und Ausgaben werden über die entsprechende Titelgruppe des Hochschulkapitels abgewickelt. Dies gilt auch, wenn die betreffende Veranstaltung gemeinschaftlich von der Universität und einem Dritten (wie z. B. einem "Trägerverein") durchgeführt wird. Wird diese Veranstaltung ausschließlich von einem Dritten durchgeführt, so trägt dieser allein die finanzielle und organisatorische Verantwortung; Zuschüsse der Universität können dann nur beschränkt für genau bestimmte Maßnahmen gewährt werden.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Drittmittelvorhaben - nicht für Vorhaben, die aus dem Landeshaushalt finanziert werden, wie z. B. VW-Vorab (Kap. 06 09), Förderung der wiss. Forschung (Kap. 06 08), ABM-Mittel; diese werden durch gesonderte Zuweisungen bewilligt.

Die Vereinbarung eines privaten Honorars für den verantwortlichen wissenschaftlichen Leiter des Vorhabens schließt eine Abwicklung als Drittmittelvorhaben aus. Wegen der Abgrenzung zur Nebentätigkeit beachten Sie bitte mein Rundschreiben vom 06.03.89, Az.: 5020/5030.

Nach § 35 (1) Satz 1 NHG sind nur Hochschulmitglieder (siehe § 44 Abs. 1 NHG) berechtigt, Forschungsvorhaben aus Mitteln Dritter durchzuführen; sie zeichnen jeweils als verantwortliche wissenschaftliche Leiter des Vorhabens.

Für Sonderforschungsbereiche gelten nur die Bewirtschaftungsregelungen (Ziff. 5), im übrigen gilt § 33 NHG.

2. Anzeige, § 35 Abs. 3 NHG

Die bisher verwandten Drittmittelanzeige-Formulare "Dri Mi I bis IV" werden jetzt durch ein für sämtliche Drittmittelvorhaben geltendes Formular ersetzt.

Die Anzeige ist zusammen mit dem Drittmittel-Antrag oder - Vertragsentwurf auf dem Dienstweg dem Präsidenten (Dez. 3) vorzulegen. Institute und fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppen mit zugeordnetem Personal legen die o. g. Unterlagen über den Dekan des verantwortlichen Fachbereichs vor.

3. Bearbeitung von Drittmittelanzeige und -Antrag oder -Vertragsentwurf

- a) Soweit seitens des Fachbereiches bzw. der zentralen Einrichtung Einwände bestehen bzw. Anmerkungen zu machen sind, sind diese mit der Drittmittelanzeige dem Präsidenten (Dez. 3) mitzuteilen.
- b) Der Präsident (Dez. 3) prüft die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens.
- c) Von der Befugnis gemäß § 35 (3) Satz 2 NHG kann der Präsident (Dez. 3) nur innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt von Anzeige und Antrag/Vertragsentwurf Gebrauch machen.
- d) Der Vertrag kommt, gegebenenfalls nach weiteren Verhandlungen, erst dann zustande, wenn der Geldgeber sowie der Präsident (bzw. ein von ihm Beauftragter) und der verantwortliche wissenschaftliche Leiter unterzeichnet haben.

Im Falle eines Förderungsantrages leitet der Präsident (Dez. 3) diesen an den Förderer weiter und unterrichtet den Antragsteller auf dem Dienstweg. Vorgelegte Vertragsentwürfe werden vom Präsidenten (Dez. 3) geprüft und gegebenenfalls nach Änderung unterschrieben. Dazu gehört im Falle eines Auftrages auch die Festsetzung des Entgelts gemäß § 35 (6) NHG.

4. Spenden

Im Vordruck "Drittmittelanzeige" ist unter Ziffer 2 darzulegen, ob mit der Spende Auflagen, Bedingungen oder Maßgaben etc. verbunden sind - solchenfalls sind diese zu belegen.

Falls Spendenbescheinigungen gewünscht werden, sind diese mit dem Vordruck "Ausstellung einer Spendenbescheinigung" zu beantragen. Für die Erteilung von Spendenbestätigungen ist ausschließlich der Präsident (Dez. 3) zuständig.

5. Bewirtschaftung

- a) Über die Drittmittel kann verfügt werden, wenn der Präsident (Dez. 3) durch Einrichtung einer Kostenstelle universitätsintern die Mittel gemäß Vordruck bereitstellt. Mit der Mittelbereitstellung wird auch die Kurzbezeichnung des Vorhabens festgelegt; diese ist bei Schriftverkehr, Beschaffungs- und Einstellungsanträgen, Rechnungen etc. anzugeben.
- b) Mittel werden vom Präsidenten (Dez. 3) beim Geldgeber abgerufen.
- c) Der wissenschaftliche Leiter erhält mindestens im Abstand von zwei Monaten eine Übersicht, die die aktuelle finanzielle Situation des Vorhabens darstellt.
- d) Anträge des verantwortlichen wissenschaftlichen Leiters an den Geldgeber auf finanzwirksame Änderungen oder Änderungen der Laufzeit des Vorhabens sind über den Präsidenten (Dez. 3) an den Geldgeber zu leiten. Über jede entsprechende Änderung ist der Präsident (Dez. 3) zu informieren, damit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung sichergestellt werden kann. Das gleiche gilt für Entscheidungen des Geldgebers.
- e) Finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben (Tgr. 65) stehen gemäß § 35 Abs. 7 NHG dem Leiter des Vorhabens bis auf einen Anteil von 5 % des Gesamtvolumens zur Verfügung.

6. Personal

Für die Abwicklung der Einstellung von Personal ist der Präsident (Dez. 2) zuständig; dafür gelten die allgemeinen Regelungen.

7. Beschaffungen

- a) Bei Beschaffungen aus Drittmitteln sind, wie für alle Beschaffungen, die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Richtlinien der Universität Osnabrück zu beachten.
Gegenstände, die aus Drittmitteln beschafft wurden, gehen - vorbehaltlich anderer Vereinbarungen mit dem Geldgeber und unter den von diesem gesetzten Bedingungen - in das Eigentum des Landes über; der RdErl. des MF vom 22.07.70 (Nds. MBl. S. 1235) ist anzuwenden.
- b) Für den Abschluß von Werkverträgen gilt die Rundverfügung des Präsidenten vom 20. April 1990, Az.: 5080/5033, "Werkverträge im Hochschulbereich".

8. Abrechnung

- a) Der Verwendungsnachweis besteht aus Sachbericht und zahlungsmäßigem Nachweis:
Für den Sachbericht ist der verantwortliche wissenschaftliche Leiter und für den rechnerischen Nachweis der Präsident (Dez. 3) zuständig.

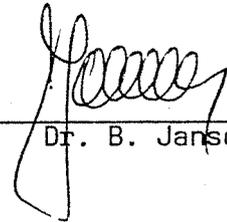
Der zahlenmäßige Nachweis ist vom verantwortlichen wissenschaftlichen Leiter hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu zeichnen. Die übrigen Zeichnungen obliegen dem Präsidenten (Dez. 3).

Vom schlußgezeichneten zahlungsmäßigen Nachweis erhält der verantwortliche wissenschaftliche Leiter eine Ausfertigung.

- b) Die Beendigung des Vorhabens wird wie unter 5a) mit Vordruck bekanntgemacht.



Prof. Dr. Horstmann



Dr. B. Janson

Errichtung des Aufbau- und Ergänzungsstudiengangs "Psychologische und Soziale Alternswissenschaft" an der Universität Osnabrück, Standort Vechta

Mit Erlaß vom 03.05.1990 hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Einrichtung des Aufbau- und Ergänzungsstudiengangs "Psychologische und Soziale Alternswissenschaft" (Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport - Standort Vechta) zum Wintersemester 1990/91 genehmigt. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Einrichtung des Zusatzstudiengangs "Magister Legum" im Fachbereich Rechtswissenschaften (Standort Osnabrück)

Mit Erlaß vom 09.10.1990 hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Einrichtung des Zusatzstudiengangs "Magister Legum" (Fachbereich Rechtswissenschaften) zum Wintersemester 1990/91 genehmigt. Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester.

Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ an der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 11. 6. 1990 — 1062-245 09 OS-11 —

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Zulassungsordnung beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 22/1990 S. 781

Anlage

Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ im Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Osnabrück

§ 1

Für den Ergänzungsstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) je Zulassungstermin auf 13 festgesetzt.

§ 2

(1) Die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ erfolgt jeweils im Wintersemester. Der Zulassungsantrag für das jeweilige Wintersemester muß jeweils bis zum 15. Juli (Ausschlußfrist bei der Universität Osnabrück) eingegangen sein. Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form.

(3) Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang ist eine Diplomprüfung als Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums mit mindestens der Note befriedigend in einem der folgenden Fächer:

- Mathematik
- Informatik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Geographie
- Raumplanung
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre
- Soziologie.

(2) Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuß für den Ergänzungsstudiengang auf Antrag.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche diese Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, werden die geeigneten Bewerber nach der Note des Abschlußexamens zugelassen. Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los.

§ 4

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Universität Osnabrück, Standort Vechta;
Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und
Kulturwissenschaften**

Bek. d. MWK v. 7. 6. 1990 — 1062-243 84-14 —

Bezug: Bek. v. 27. 6. 1984 (Nds. MBl. S. 712)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften (Vechta) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

Anlage

**Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und
Kulturwissenschaften (Vechta) der Universität Osnabrück
— Standort Vechta — für die Verleihung des Grades
Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) oder
Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)**

Übersicht

- § 1 Verleihung des Doktor-/Doktorinnengrades
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Dissertation
- § 6 Beurteilung der Dissertation
- § 7 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 8 Abschluß des Prüfungsverfahrens
- § 9 Veröffentlichung der Dissertation
- § 10 Promotionsurkunde
- § 11 Ehrenpromotion
- § 12 Zurücknahme des Promotionsgesuches
- § 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 14 Aberkennung des Doktor-/Doktorinnengrades
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Verleihung des Doktor-/Doktorinnengrades

(1) Am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (Vechta) der Universität Osnabrück ist der Doktor-/Doktorinnengrad erwerbbar, soweit in ihm für das betreffende Fach ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt. Im Regelfall wird der Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verliehen, ausnahmsweise der Grad eines Doktors/einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Letzteres ist im Fachgebiet Geographie dann möglich, wenn die Dissertation einen Themenbereich aus der Physischen Geographie und Geoökologie, der Geologie, der Agrarökologie und Bodenkunde, der Fernerkundung bzw. der Geographischen Informationssysteme behandelt. Über die Zuordnung einer Dissertation entscheidet der Promotionsausschuß auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß gebildet. Er besteht aus den Professoren/Professorinnen und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Fachbereichsrates.

(2) Der Promotionsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Sitzungen wird Protokoll geführt.

(3) Der Promotionsausschuß wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Promotionsausschuß laufend über die Tätigkeit.

§ 3

Voraussetzungen für die Promotion

- Voraussetzungen für die Promotion sind in der Regel
- a) der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem wissenschaftlichen Studiengang,
 - b) der Nachweis, daß mindestens die letzten beiden Semester an der Universität Osnabrück studiert wurden,
 - c) der Nachweis des Besuchs von mindestens einem Doktorandenseminar.

§ 4

Zulassung zur Promotion

(1) Bewerber/Bewerberinnen richten an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das bisherige Studium,
- b) Zeugnisse über abgelegte Hochschulprüfungen,
- c) eine Darstellung des Bildungsgangs,
- d) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Doktorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurde,
- e) das Original der Dissertation und zwei weitere Exemplare,
- f) eine Versicherung darüber, daß die Dissertation selbständig angefertigt wurde und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden,
- g) ein Vorschlag über Erstreferenten/Erstreferentinnen und eventuelle weitere Gutachter/Gutachterinnen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuß. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn im Fachbereich das in Betracht kommende Fachgebiet mit einem wissenschaftlichen Studiengang vertreten ist und Bewerber/Bewerberinnen im übrigen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

(3) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt Bewerbern/Bewerberinnen über Zulassung oder Nichtzulassung einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Dissertation

(1) Die Dissertation soll zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen und die Fähigkeit von Bewerbern/Bewerberinnen zeigen, Forschungsaufgaben eigenständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Das Thema der Dissertation muß dem Fachgebiet entnommen sein, in dem der Bewerber/die Bewerberin nach eigenem Antrag promoviert werden möchte.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

Beurteilung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß beauftragt mit der Beurteilung einen Erstreferenten/eine Erstreferentin und mindestens einen Korreferenten/eine Korreferentin. Dabei können die Vorschläge des Kandidaten/der Kandidatin berücksichtigt werden. Mindestens einer der Referenten/einer der Referentinnen muß Mitglied der Universität Osnabrück sein oder zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeit an der Dissertation Mitglied gewesen sein. Die Referenten/Referentinnen müssen Professoren/Professorinnen oder habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen sein.

(2) Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist ein fachlich zuständiger Professor oder habilitierter Wissenschaftler/eine fachlich zuständige Professorin oder habilitierte Wissenschaftlerin einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts als Korreferent/Korreferentin hinzuzuziehen. Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin des anderen Fachbereichs als Korreferent/Korreferentin hinzuzuziehen.

(3) Die nicht der Universität Osnabrück angehörenden Referenten/Referentinnen haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie die ihr angehörenden Mitglieder.

(4) Die Referenten/Referentinnen erstatten in einer Regelfrist von drei Monaten nach Einreichung der Arbeit schriftliche Gutachten und beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Beantragen sie die Annahme, schlagen sie eine Note vor. Die Noten lauten:

	Zahlenwert zur Notenerrechnung
summa cum laude	0
magna cum laude	1
cum laude	2
rite	3.

Im Falle der Ablehnung gilt zum Zwecke der Verrechnung die Zahl 4.

Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich im Falle ihrer Annahme aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Eine Note bis ausschließlich 0,5 gilt als „summa cum laude“, bis einschließlich 1,5 als „magna cum laude“, bis einschließlich 2,5 als „cum laude“. Im Falle der Ablehnung gilt zum Zwecke der Verrechnung die Note 4.

(5) Haben alle Referenten/Referentinnen die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie durch den Promotionsausschuß sofort abzulehnen. Beantragt einer der Referenten/eine der Referentinnen die Annahme, der/die andere die Ablehnung der Dissertation, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

(6) Die Dissertation und die Gutachten werden, außer im Falle der Ablehnung nach Absatz 5, vier Wochen lang im Fachbereich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslage wird von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses hochschulöffentlich bekanntgemacht. Jeder Professor/Jede Professorin und jedes habilitierte Mitglied der Universität Osnabrück kann bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstatten. Der Promotionsausschuß entscheidet darüber, ob es bei der Bewertung berücksichtigt werden soll.

(7) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuß in einer Sitzung, zu der auch der/die Korreferent(en)/die Korreferentin(nen) als Berater/Beraterin(nen) geladen wird/werden, über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und stellt im Falle der Annahme das Prädikat fest. Im Falle der Stimmgleichheit im Promotionsausschuß gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachter/Gutachterinnen hinzuziehen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation muß spätestens vier Wochen nach Vorlage aller Gutachten bzw. vier Wochen nach Ende der Auslagefrist gefällt werden.

(8) Dem Bewerber/Der Bewerberin ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Bewerber/Bewerberinnen kann jedoch gestattet werden, die neu bearbeitete Dissertation mit einem neuen Promotionsgesuch einzureichen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

(9) Im Falle der Annahme werden die Gutachten der Referenten/Referentinnen dem Bewerber/der Bewerberin mit der Mitteilung über den Termin der mündlichen Prüfung vom Promotionsausschuß zugestellt. Auch im Falle der Ablehnung werden dem Bewerber/der Bewerberin die Gutachten zugestellt.

§ 7

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die schriftliche Arbeit als Dissertation angenommen, so setzt der Promotionsausschuß alsbald für die mündliche Prüfung eine Prüfungskommission ein, bestehend aus einem Mitglied des Promotionsausschusses als Leiter/Leiterin, dem Erstreferenten/der Erstreferentin für die Dissertation und einem der Korreferenten/einer der Korreferentinnen, einem Professor/einer Professorin eines dem Dissertationsfach benachbarten Fachgebiets sowie einem weiteren Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer weiteren Professorin oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Für letzteren/letztere kann der Kandidat/die Kandidatin Vorschläge machen. Der Promotionsausschuß kann als Mitglied der Prüfungskommission Professoren/Professorinnen und habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts berufen.

(2) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt alsbald den Termin für die mündliche Prüfung an und gibt ihn hochschulöffentlich bekannt. Die Prüfung ist hochschulöffentlich und soll frühestens zwei Wochen, spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation. Sie ist als Einzelprüfung mit einer Regelzeit von zwei Stunden durchzuführen. In ihr sollen Bewerber/Bewerberinnen die Fähigkeit nachweisen, Forschungsergebnisse im Rahmen übergreifender Fragestellungen ihres Fachgebiets theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten der Referenten/Referentinnen über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden.

(4) Nach beendeter Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis (nach § 6 Abs. 4 Satz 3) die mündliche Prüfung bestanden ist.

§ 8

Abschluß des Prüfungsverfahrens

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird von der Prüfungskommission die Gesamtnote (nach § 6 Abs. 4) festgestellt. Die Note der Dissertation und die Note der Disputation gehen nichtgerundet im Verhältnis 2 : 1 in die Gesamtnote ein. Diese Noten werden dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 9

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit der Entscheidung der Prüfungskommission, daß die Prüfung bestanden ist (§ 8 Abs. 1), ist die Druckerlaubnis für die eingereichte Dissertation erteilt. Der Promotionsausschuß kann auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin durch Beschluß die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser/die Verfasserin neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder

- a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger/eine gewerbliche Verlegerin die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder

d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm abliefern; in diesem Fall übertragen die Doktoranden/Doktorandinnen der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofilm von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten,

und eine von dem Erstreferenten/der Erstreferentin genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abliefern.

(4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert worden sein. Auf begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ist die Frist von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu verlängern.

§ 10

Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde (vgl. Anlage) wird von dem zuständigen Dekan/der zuständigen Dekanin unterzeichnet. Sie wird vom Tage der Festsetzung des Gesamtergebnisses (§ 8 Abs. 1) datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber/die Bewerberin die Pflichtstücke nach § 9 abgeliefert hat. Vorher besteht nicht das Recht, den Doktor-/Doktorinnentitel zu führen.

§ 11

Ehrenpromotion

(1) Für besondere Verdienste um eines der in ihm vertretenen Fachgebiete kann der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (Vechta) den Doktor-/Doktorinnengrad ehrenhalber verleihen (Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. nat. h.c.). Voraussetzung dafür ist ein mit Vierfünftelmehrheit gefaßter Beschluß des Fachbereichsrates.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Promotionsurkunde, in welcher die Verdienste des/des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 12

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstellt ist.

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand/die Doktorandin bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 14

Aberkennung des Doktor-/Doktorinnengrades

Die Aberkennung des Doktor-/Doktorinnengrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung außer Kraft.

Anlage

Promotionsurkunde

Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück, Standort Vechta, hat am unter dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und durch seinen Dekan/seine Dekanin, den Professor/der Professorin für
Dr.

Herrn/Frau
geboren am in
den Grad eines/einer

Doktors/Doktorin der Philosophie

verliehen, nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die Dissertation
(Titel)

.....
.....
.....

sowie durch eine mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil erhalten hat.

Zum Zeugnis dessen wird diese mit dem Siegel der Universität versehen und von Vizepräsident/Vizepräsidentin und Dekan/Dekanin unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Vechta, den.....

Der Vizepräsident/
Die Vizepräsidentin

Der Dekan/Die Dekanin

.....

v. 19.07.1990

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für
den Studiengang Biologie an der Universität Osnabrück
im Fachbereich Biologie/Chemie**

Bek. d. MWK v. 30. 5. 1990 — 1062-24 309-1 —

Bezug: Bek. v. 29. 4. 1988 (Nds. MBl. S. 535)

Gemäß § 77 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) habe ich die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 20/1990 S. 698

Anlage

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Biologie**

I.

Nach § 77 Abs. 6 Satz 2 NHG wird die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie vom 29. 4. 1988 (Nds. MBl. S. 535) wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.“
 - c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen kann.“
2. In § 17 Abs. 5 werden die Worte „Anschluß an das achte“ durch das Wort „achten“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 3 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen durch die vorgezogene Diplomarbeit die Einhaltung der Regelstudienzeit erwartet werden kann.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

II.

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Der Fachbereich beschließt Bestimmungen für den Übergang, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule dies erfordert.

v. 05.07.1990

K. Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/Informatik, Sprach- und Literaturwissenschaft, Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück

Bek. d. MWK v. 20. 2. 1990 — 1062-243 34-6 —

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Magisterprüfungsordnung beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

Anlage

Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/Informatik, Sprach- und Literaturwissenschaft, Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck und Funktion der Magisterprüfung

(1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Magisterprüfung bildet den ersten berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium“ oder „Magistra Artium“ (abgekürzt: M. A.) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (**Anlage 9**).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums; Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt;
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.

(3) Der Studienumfang für das 1. und das 2. Hauptfach beträgt jeweils 80 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 40 und auf das Hauptstudium 40 Semesterwochenstunden entfallen. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Magisterzwischenprüfung im vierten Semester und die Magisterprüfung im neunten Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsfächer

(1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem 1. und einem 2. Hauptfach abgelegt. 1. Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 18) angefertigt wird.

(2) Die 1. und 2. Hauptfächer sowie die möglichen Fächerverbindungen sind in **Anlage 1** aufgeführt. Der für das 1. Hauptfach des Studenten zuständige Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den darin vorgesehenen Fächern/Fächerkombinationen auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf den Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer (Teilstudiengänge) im Magisterstudiengang werden Prüfungsausschüsse gebildet, sofern nicht ein anderer Prüfungsausschuß nach **Anlage 2** zuständig ist. Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende muß Professor sein; der stellvertretende Vorsitzende muß ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Fachprüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 3) besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er führt die Prüfungsakten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Der für das 1. Hauptfach des Studenten zuständige Prüfungsausschuß stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung sicher und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt. In fachlichen Angelegenheiten des 2. Hauptfaches, das nicht zum gleichen Fachbereich gehört, entscheidet der Prüfungsausschuß für das 1. Hauptfach im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß des Fachbereiches, dem das 2. Hauptfach zugeordnet ist.

(9) Die für die einzelnen Teilstudiengänge zuständigen Prüfungsausschüsse sind in **Anlage 2** bezeichnet.

§ 6
Prüfer, Beisitzer

(1) Die Prüfungsausschüsse bestellen die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Student kann für die Abnahme der Fachprüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7
Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in dem gleichen Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Magisterzwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in dem gleichen Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Magisterzwischenprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Magisterzwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der für das 1. Hauptfach des Studenten zuständige Prüfungsausschuß nach Anhörung des für das 2. Hauptfach des Studenten zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 10
Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

(1) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist;
2. die nach Anlage 3 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat.

Leistungsnachweise sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen, soweit dort nicht andere qualifizierte Nachweise vorgesehen sind.

(2) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterzwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich bei dem für das 1. Hauptfach des Studenten zuständigen Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe der beiden Hauptfächer,
5. gegebenenfalls der Antrag auf Benotung der Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 3.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 11

Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im 1. und 2. Hauptfach.

(2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel in dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Semester abgelegt.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(4) Der für die Fachprüfung nach Anlage 2 zuständige Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungsleistungen fest.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Jeder der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 12

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe von Anlage 4 möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2)
2. Hausarbeit (Absatz 3)
3. Referat (Absatz 4)
4. Klausur (Absatz 5)
5. künstlerisch-praktische Prüfung (Absatz 6)
6. musikpraktische Prüfung (Absatz 7).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten, soweit die fächerspezifischen Anlagen nichts anderes bestimmen. Die Zeit verlängert sich bei einer Gruppenprüfung entsprechend der Zahl der Kandidaten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Eine Hausarbeit/Studienarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/Studienarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

(4) Ein Referat umfaßt:

- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Aufgaben- oder Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Stunden, soweit die fachspezifischen Anlagen nichts anderes bestimmen.

(6) In einer künstlerisch-praktischen Prüfung soll der Student künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch künstlerisch-praktische Arbeit nachweisen und die eigene Arbeit mündlich erläutern. Die Bearbeitungszeit ist im jeweiligen fächerspezifischen Teil geregelt.

(7) Der Student soll in einem theoretisch kommentierten musikpraktischen Vortrag auf dem Klavier oder einem anderen Tasteninstrument analytische Kenntnisse und Fertigkeiten praktisch demonstrieren. Die Dauer der Prüfung beträgt 15 Minuten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

(3) Über jede Prüfungsleistung erhält der Student auf Antrag eine Note (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5). Für die Feststellung der Noten gelten die Regelungen von § 21 Abs. 2 bis 5.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 4 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden.

§ 14

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß (§ 5 Abs. 8) kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Fach seiner Fächerkombination erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 15

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 7). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses (§ 5 Abs. 8) dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, nachdem er den Fachprüfern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im fünften Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Magisterprüfung

§ 16

Umfang und Gliederung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit im 1. Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im 1. und 2. Hauptfach.

§ 17

Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer
 1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 3. die nach Anlage 5 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich bei dem für das 1. Hauptfach des Studenten zuständigen Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

§ 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. § 11 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer im Benehmen mit dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(4) Das Thema wird durch den Prüfungsausschuß ausgegeben; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt; einer der Prüfer muß ein Professor sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Magisterarbeit wird von den Prüfern bewertet. Für die Bildung der Note der Magisterarbeit gilt § 21 Abs. 2 bis 4.

§ 20

Fachprüfungen

(1) Die in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 6 festgelegt.

(2) Die Dauer der mündlichen Fachprüfungen beträgt jeweils 60 Minuten, soweit die fächerspezifischen Anlagen nichts anderes bestimmen.

(3) Im übrigen gelten § 11 Abs. 4 und 5 und § 12 entsprechend.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens 4,00 ist. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung

- | | | |
|------------------------|---------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,50: | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 1,50 bis 2,50: | gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 2,50 bis 3,50: | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | über 3,50 bis 4,00: | ausreichend. |

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 6 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 6 gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 16 Nr. 2 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Magisterarbeit doppelt und die Fachprüfungen einfach gewichtet; Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses (vgl. § 5 Abs. 8) abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Fach seiner Fächerkombination unternommene Versuche des Studenten, eine Fachprüfung oder Magisterarbeit abzulegen bzw. anzufertigen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 23

Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme der rechtswidrigen Verwaltungsakte.

(3) Die jeweiligen Fachprüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Fachprüfern und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der jeweiligen Fachprüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung weiter. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

Studenten, die sich im Sommersemester 1990 im zweiten oder in einem höheren Semester befinden, werden hinsichtlich Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen nach den bisher geltenden Magisterprüfungsordnungen der Fachbereiche

- Kultur- und Geowissenschaften (1. Hauptfächer: Geschichte, Kunstwissenschaft, Philosophie),
- Erziehungs- und Kulturwissenschaften (1. Hauptfach: Musikwissenschaft),
- Sprach- und Literaturwissenschaft (1. Hauptfächer: Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft)

geprüft, wenn sie dies spätestens mit ihrem Antrag auf Zulassung zur Magisterzwischenprüfung bzw. Magisterprüfung (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studenten, die sich im Sommersemester 1990 im ersten Semester befinden.

Anlage 1

1. und 2. Hauptfächer

1. Hauptfächer:

Geschichte
Kunstgeschichte (nicht i. V. m. 2. Hauptfach Kunst/
Kunstpädagogik)
Kunst/Kunstpädagogik (nicht i. V. m. 2. Hauptfach Kunst-
geschichte)
Literaturwissenschaft
Musikwissenschaft
Philosophie
Politikwissenschaft
Soziologie
Sportwissenschaft
Sprachwissenschaft
Evangelische Theologie

2. Hauptfächer:
 Erziehungswissenschaft
 Geschichte
 Kunstgeschichte (nicht i. V. m. 1. Hauptfach Kunst/
 Kunstpädagogik)
 Kunst/Kunstpädagogik (nicht i. V. m. 1. Hauptfach Kunst-
 geschichte)
 Literaturwissenschaft
 Mathematik
 Musikwissenschaft
 Philosophie
 Physik
 Politikwissenschaft (nicht i. V. m. 1. Hauptfach Soziolo-
 gie)
 Soziologie (nicht i. V. m. 1. Hauptfach Politik-
 wissenschaft)
 Sportwissenschaft
 Sprachwissenschaft
 Evangelische Theologie
 Katholische Theologie

2. Hauptfach: Erziehungswissenschaft

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Erziehungs-
 und Kulturwissenschaften.

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
 für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

Ein Leistungsnachweis in je einem Seminar der vier The-
 menbereiche des Kernstudiums:

1. Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Er-
 ziehung und Bildung
2. Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutio-
 nen
3. Didaktisch-methodische Konstruktionen
4. Methodologie erziehungswissenschaftlicher For-
 schung.

Leistungsnachweise werden durch ein Referat oder eine
 Klausur oder eine Hausarbeit erworben.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	Themenbereiche des Kernstudiums: 1. Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Erziehung und Bildung — Symbolischer Interaktionismus — Der Pädagogische Bezug — Moderne Bildungstheorien — Der neuhumanistische Bildungsbegriff — Handlungstheorie und Erziehungsprozeß — Historische Bedingungen der Erziehung und Bildung — Geschlechtsspezifische Sozialisation	Thematischer Schwerpunkt aus einem Themenbereich des Kernstudiums nach Wahl des Studenten unter Einbeziehung der anderen Bereiche des Kernstudiums im Anschluß an den Schwerpunkt.	0,5
Hausarbeit	2. Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen — Geschichte der Institutionalisierung des Bildungswesens — Gesellschaftsstruktur und Sozialisation — Institutionen des Bildungswesens und ihre Rechtsordnungen — Sozialstruktur und Erziehungsverhalten 3. Didaktisch-methodische Konstruktionen — Lernbegriffe und Lernprozesse — Didaktische Modelle — Unterrichtstheorien — Heimlicher Lehrplan 4. Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung — Wissenschaftstheoretische Modelle — Geisteswissenschaftliche Pädagogik und hermeneutische Verfahren — Empirische Pädagogik — Phänomenologische Pädagogik — Kritisch-emanzipatorische Pädagogik — Ökologische Pädagogik	Ausgewählte Problemstellung aus einem Themenbereich des Kernstudiums nach Wahl des Studenten, der nicht Schwerpunkt der mündlichen Prüfung ist.	0,5

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung (§ 17 Abs. 1 Nr. 3)

1. Ein Leistungsnachweis in einem gewählten Studienschwerpunkt.
2. Ein Leistungsnachweis in einem zweisemestrigen Forschungspraktikum.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	1. Erziehungs- und Bildungsgeschichte der Neuzeit	Vertiefte Kenntnis in einem der drei erstgenannten Prüfungsgebiete nach Wahl des Studenten und in dem vom Studenten gewählten Studienschwerpunkt.	0,5
Klausur	2. Bildungs- und Sozialisierungstheorien		
	3. Pädagogische Institutionsforschung		
	4. Studienschwerpunkte: — Europäische Bildung — Regionale Bildungsplanung — Regionales Lernen — Frauenforschung — Theorien und Modelle pädagogisch-therapeutischen Handelns — Kulturvergleichende Didaktik — Interkulturelle Pädagogik — Ökologisches Lernen — Medienerziehung und moderne Technologien — Sozialpädagogische Intervention — Geschichte der Pädagogik	Ein weiteres Prüfungsgebiet nach Wahl des Studenten unter Einbeziehung des Grundlagenwissens des Kernstudiums.	0,5

1./2. Hauptfach: Geschichte

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

1. Leistungsnachweise in je einem Proseminar aus den vier nachstehenden Gebieten:
 1. Alte Geschichte
 2. Geschichte des Mittelalters

3. Geschichte der Frühen Neuzeit
4. Neueste Geschichte.
2. Nachweis folgender Sprachkenntnisse:
 - Latein
 - Englisch
 - Französisch oder eine andere Fremdsprache, die für den Studienschwerpunkt relevant ist.

Diese sollten von der Schule bekannt oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte).

Studenten, die die Magisterarbeit in den Gebieten „Alte Geschichte“ und „Geschichte des Mittelalters“ schreiben wollen, müssen vertiefte Lateinkenntnisse durch das Lateinum oder durch eine im Fach Geschichte bestandene Klausur zu einer Übersetzung mit lateinischen Quellentexten nachweisen.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	1. Alte Geschichte 2. Geschichte des Mittelalters 3. Geschichte der Frühen Neuzeit 4. Neueste Geschichte	Zwei Schwerpunktthemen aus den Gebieten 1 bis 4 nach Wahl des Studenten. Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden der beiden Gebiete sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen oder Forschungskontroversen dieser Themen.	3/4
Klausur		Interpretation einer fremdsprachlichen Quelle aus einem der Gebiete 1 bis 4, die nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sind.	1/4

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die
Magisterprüfung (§ 17 Abs. 1 Nr. 3)
Leistungsnachweise in vier Seminaren aus mindestens
drei verschiedenen Gebieten.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	1. Alte Geschichte 2. Geschichte des Mittelalters 3. Geschichte der Frühen Neuzeit 4. Neueste Geschichte	Allgemeine grundlegende Kenntnisse des Faches sowie vertiefte Kenntnisse in drei Themen aus drei der nebenstehenden Gebiete nach Wahl des Studenten. Die allgemeinen grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf – Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen des Faches, – Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaft, – Überblick über zentrale Vorgänge in den einzelnen Epochen der europäischen Geschichte. Zu den speziellen Anforderungen der geschichtswissenschaftlichen Schwerpunktbildung gehören die Kenntnis der für die Themen relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.	2/3 ¹⁾
Klausur ¹⁾	w. o.	Ein Thema aus den Prüfungsgebieten 1 bis 4 soll als Darstellung, Erörterung oder Interpretation bearbeitet werden.	1/3 ¹⁾

¹⁾ Sofern Geschichte 2. Hauptfach ist.

1./2. Hauptfach: Kunstgeschichte

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung
nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Ein Leistungsnachweis aus einer Einführungsveranstaltung des Faches.
Zwei Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen Gebieten des Faches.
Eine erfolgreiche Klausur im Anschluß an eine Lehrveranstaltung des Grundstudiums.

Gebiete sind:

- Geschichte und Theorie der Architektur I: Vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert
- Geschichte und Theorie der Architektur II: 19. und 20. Jahrhundert
- Geschichte und Theorie der Bildenden Künste I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert
- Geschichte und Theorie der Bildenden Künste II: 19. und 20. Jahrhundert
„Geschichte und Theorie“ der einzelnen Epochen impliziert die Kenntnis der Produktions- und Funktionsbedingungen von Kunst sowie die Kenntnis der Quellenkunde, der Forschungsgeschichte und der in ihr entwickelten Methoden.
- Nachweis folgender Sprachkenntnisse:
 - Englisch
 - Französisch
 - und wahlweise: Latein/Italienisch/Spanisch oder Niederländisch
 Diese sollten von der Schule bekannt oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte).

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Gebiete 1 bis 4 (Anlage 3)	Grundkenntnisse über ein Thema aus einem der Gebiete nach Wahl des Studenten. Kenntnis der wichtigsten kunsthistorischen Methoden und Hilfsmittel.

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3

1. Vier Leistungsnachweise aus mindestens drei verschiedenen Gebieten (Anlage 3).
2. Nachweis der Kenntnis einer weiteren Fremdsprache, die für den Studienschwerpunkt relevant ist.
3. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von insgesamt 14 Tagen.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Gebiete 1 bis 4 (Anlage 3)	Vertiefte Kenntnisse und selbständige methodische Erarbeitung dreier Themen aus drei unterschiedlichen Gebieten des Faches (Anlage 3) in Absprache mit dem Studenten. Diese drei Themen müssen außerhalb des Themenbereiches der Magisterarbeit liegen und geographisch sowie nach Gattung und Zeit voneinander differieren.

1./2. Hauptfach: Kunst/Kunstpädagogik

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

1. Je eine Erfolgsbescheinigung in vier der sechs Gebiete des Studiengbietes 1 auf der Grundlage einer im Grundstudium erstellten Mappe. Gebiete des Studiengbietes 1 sind:
 - Handzeichnung
 - Malerei
 - Bildhauerei
 - Druckgrafik/Typographie
 - Spiel/Bühne
 - Fotografie/Film.
2. Je ein Leistungsnachweis (Referat oder schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung) zu zwei der folgenden Gebiete des Studiengbietes 2:
 - Kunsttheorien und Künstlertheorien
 - Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien
 - Didaktik außerschulischer Berufsfelder.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	Studienggebiete 1 und 2	1. Vorlage und Erläuterung einer Mappe. 2. Erörterung eines fachwissenschaftlichen Themas an Hand einer Bildreihe, die unter didaktischen Gesichtspunkten zusammengestellt wurde.

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3

1. Je ein Leistungsnachweis in zwei der sechs Gebiete des Studiengbietes 1:
 - Handzeichnung
 - Malerei
 - Bildhauerei
 - Druckgrafik/Typographie
 - Spiel/Bühne
 - Fotografie/Film.

Die Leistungsnachweise werden durch die Vorlage von künstlerischen Arbeiten erbracht.
2. Ein Leistungsnachweis (Referat oder schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung) aus dem Studienggebiet 2:
 - Kunsttheorien und Künstlertheorien
 - Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien
 - Didaktik außerschulischer Berufsfelder.
3. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von insgesamt 14 Tagen.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
1. Zwei künstlerisch-praktische Prüfungen; Arbeitszeit je vier Wochen; Erläuterung im Kolloquium	Gebiete des Studienggebietes 1 (s. Anlage 5)	Eigene künstlerisch-gestalterische Lösungen, bezogen auf zwei Gebiete des Studienggebietes 1; Interpretationsfähigkeit auf der Grundlage fachimmanenter Reflexion; Mappenvorlage im Zusammenhang mit den vom Studenten gewählten Gebieten.	2/3
2. Mündliche Prüfung	Gebiete des Studienggebietes 2 (s. Anlage 5)	Vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Schwerpunkt nach Absprache mit dem Studenten aus den drei Gebieten des Studienggebietes 2.	1/3

1./2. Hauptfach: Literaturwissenschaft

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

**Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung
nach § 10 Abs. 1 Nr. 2**

1. Ein Leistungsnachweis in je einer Veranstaltung in den Studienbereichen
 - a) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 - b) Angewandte Literaturwissenschaft
 - c) Germanistische, Anglistische oder Romanistische Literaturwissenschaftsowie
in einer weiteren Veranstaltung in einem der fünf Studienbereiche.
2. Der Nachweis der Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen durch
mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer,
mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer zweiten modernen Fremdsprache
oder
entsprechende Nachweise durch gleichwertige Abschlusszertifikate.
3. Bei der Wahl des Studienbereiches „Romanistische Literaturwissenschaft“ als Prüfungsfach für die Magisterprüfung ist als zweite moderne Fremdsprache (neben Französisch) Italienisch oder Spanisch nachzuweisen.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<p>1. Studienbereich: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft: Fachgebiete: – Ästhetik, Literaturtheorie und Methodologie – Geschichte der Literaturwissenschaft – Vergleichende Literaturwissenschaft oder Studienbereich: Angewandte Literaturwissenschaft: Fachgebiete: – Frauen in der Literatur/Literatur von Frauen – Theater, Film, Fernsehen – Praktische Literatur- und Kulturarbeit; Textproduktion</p>	<p>Grundlegende Kenntnisse in dem Studienbereich, vertiefte Kenntnisse in einem der Fachgebiete nach Wahl des Studenten.</p>
	<p>und</p> <p>2. Studienbereich: Germanistische Literaturwissenschaft: – Neuere deutsche Literatur I: bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert – Neuere deutsche Literatur II: bis 1945 – Deutschsprachige Gegenwartsliteratur oder Anglistische Literaturwissenschaft: Fachgebiete: – Literatur Englands – Literatur der USA – Literatur anderer englischsprachiger Länder oder Romanistische Literaturwissenschaft: Fachgebiete: – Literatur Frankreichs und frankophoner Länder – Literatur Italiens – Literatur Spaniens und hispanoamerikanischer Länder</p>	

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3

Leistungsnachweise in

1. zwei Veranstaltungen in den Studienbereichen
 - Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft und/oder
 - Angewandte Literaturwissenschaft
2. zwei Veranstaltungen in den Studienbereichen
 - Germanistische Literaturwissenschaft und/oder
 - Anglistische Literaturwissenschaft und/oder
 - Romanistische Literaturwissenschaft.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	1. Studienbereiche 1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft 2. Angewandte Literaturwissenschaft jeweils mit den Fachgebieten gemäß Anlage 4 und	Grundkenntnisse in beiden Studienbereichen, erweiterte Kenntnisse in einem der beiden Studienbereiche, vertiefte Kenntnisse in zwei Fachgebieten des vom Studenten gewählten Studienbereiches.
	2. Studienbereiche 1. Germanistische Literaturwissenschaft oder 2. Anglistische Literaturwissenschaft oder 3. Romanistische Literaturwissenschaft jeweils mit den Fachgebieten gemäß Anlage 4	Erweiterte Kenntnisse in einem der Studienbereiche, vertiefte Kenntnisse in zwei Fachgebieten des vom Studenten gewählten Studienbereiches.

2. Hauptfach: Mathematik

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Diplomprüfungsausschuß des Fachbereiches Mathematik/Informatik.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

Drei Leistungsnachweise zu folgenden vier Lehrveranstaltungen:

1. Einführung in die Analysis I und II
2. Einführung in die Algebra I und II

sowie ein Leistungsnachweis zu einem Proseminar.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Klausur (2 Std.)	Algebra	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Algebra, insbesondere der Linearen Algebra, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.	0,5
Klausur (2 Std.)	Analysis	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Analysis und Topologie, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.	0,5

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3

1. Ein Leistungsnachweis zu einer mindestens vierstündigen Wahlpflichtveranstaltung aus den Gebieten:
 - Algebra/Zahlentheorie
 - Analysis/Funktionalanalysis
 - Topologie/Geometrie
 - Mathematische Logik/Grundlagen der Mathematik.
2. Ein Leistungsnachweis zu einer mindestens vierstündigen Wahlpflichtveranstaltung aus den Gebieten:
 - Numerische Mathematik/Operations Research
 - Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik
 - Informatik.
3. Je ein Leistungsnachweis zu zwei mathematischen Seminaren.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> – Algebra/Zahlentheorie – Analysis/Funktionalanalysis – Topologie/Geometrie – Mathematische Logik/Grundlagen der Mathematik 	Vertiefte Kenntnisse in einem der Gebiete nach Wahl des Studenten.	0,25
Mündliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> – Numerische Mathematik/Operations Research – Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik – Informatik 	Vertiefte Kenntnisse in einem der Gebiete nach Wahl des Studenten.	0,25
Klausur		Es werden Aufgaben aus dem Stoff je einer der vom Studenten gewählten Wahlpflichtveranstaltungen aus den beiden Gruppen Nr. 1 und Nr. 2 gemäß Anlage 5 gestellt.	0,50

1./2. Hauptfach: Musikwissenschaft

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

1. Zwei Leistungsnachweise in historischer und/oder systematischer Musikwissenschaft.
2. Sieben Leistungsnachweise in folgenden Grundkursen:
 - Harmonielehre 1 und 2 (Klausur)
 - Gehörbildung 1 und 2 (Klausur)
 - Musikalische Analyse 1 und 2 (Referat oder Hausarbeit); dabei sind verschiedene Satztechniken zu berücksichtigen, wie z. B. Kontrapunkt, klassisch-romantische Harmonik oder serielle Techniken
 - Apparative Musikpraxis 1 und 2 (Hausarbeit).
3. Leistungsnachweise in je einer Einführungsveranstaltung in historischer und systematischer Musikwissenschaft.
4. Nachweis der Teilnahme am Chor oder einem bestimmten Instrumentalensemble im Umfang von 4 SWS.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (2 Std.)	Historische Musikwissenschaft; Teilbereiche: <ul style="list-style-type: none"> – Musikgeschichte – Musikalische Analyse – Musiktheorie – Geschichte der Musikpädagogik – Musikästhetik Systematische Musikwissenschaft; Teilbereiche: <ul style="list-style-type: none"> – Musikpsychologie – Musiksoziologie – Musik in den Massenmedien – Musikelektronik – Musikalische Informatik 	Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der historischen oder systematischen Musikwissenschaft auf Vorschlag des Studenten. Fachliche Grundkenntnisse und Überblickswissen in historischer und systematischer Musikwissenschaft.	2/3
Studienbegleitende Prüfungsleistung: Musikpraktische Prüfung (15 Minuten)		Elementares Klavierspiel.	1/3

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung.
2. Leistungsnachweise in drei Veranstaltungen in historischer und systematischer Musikwissenschaft; eine davon mit einer analytisch-praktischen Darstellung am Klavier.
3. Nachweis über 8 SWS instrumentalen Einzelunterrichts, davon mindestens 5 SWS in einem Tasteninstrument.
4. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung einer für die Ausbildung im Fach Musikwissenschaft förderlichen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von vier Wochen (= Praktikumsbericht). Über die Anerkennung entscheidet der für die Fachprüfung zuständige Prüfungsausschuß.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (60 Minuten)	Historische Musikwissenschaft; Teilbereiche: — s. Anlage 4 — Systematische Musikwissenschaft; Teilbereiche: — s. Anlage 4 —	Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der historischen und systematischen Musikwissenschaft auf Vorschlag des Studenten, die noch nicht in der Magisterzwischenprüfung gewählt wurden und nicht Thema der Magisterarbeit sind. Dabei sind Fähigkeiten im Umgang mit fremdsprachlicher Fachliteratur sowie allgemeine Kenntnisse in historischer und systematischer Musikwissenschaft nachzuweisen.

1./2. Hauptfach: Philosophie

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

Anlage 3

**Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung
nach § 10 Abs. 1 Nr. 2**

1. Sprachkenntnisse: Latinum oder Graecum.
2. Leistungsnachweise in mindestens drei einführenden Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Bereichen aller drei Prüfungsgebiete: Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie. Der Nachweis setzt eine schriftliche Arbeit (Referat/Hausarbeit) voraus.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	— Theoretische Philosophie, z. B.: Logik, Erkenntnistheorie einschl. Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie — Praktische Philosophie, z. B.: Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie — Geschichte der Philosophie	1. Grundkenntnisse in den Prüfungsgebieten: Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie. 2. Kenntnisse über ein Thema aus einem der drei Prüfungsgebiete nach Wahl des Studenten.	0,7
Klausur; bei Nichtbestehen: mündliche Prüfung	— Logik	Fähigkeit zur Lösung von Aufgaben vor allem in der Aussagen- und Prädikatenlogik.	0,3

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3**

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Lehrveranstaltungen; der Leistungsnachweis setzt eine schriftliche Arbeit (Referat/Hausarbeit) voraus.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	<ol style="list-style-type: none"> A. Theoretische Philosophie, z. B.: Logik, Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie B. Praktische Philosophie, z. B.: Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie Hauptwerke zweier für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Disziplin richtungweisender philosophischer Autoren Philosophische Epochen: Antike Philosophie, Philosophie des Mittelalters einschl. Renaissance, Rationalismus (16. bis 18. Jahrhundert), Empirismus (16. bis 18. Jahrhundert), Philosophie im Zeitalter der Franz. Revolution und im 19. Jahrhundert, Philosophie der neuesten Zeit 	<ol style="list-style-type: none"> Grundkenntnisse über philosophische Probleme des anderen Studienfaches. Vertiefte Kenntnisse in je einer Disziplin aus den beiden Prüfungsgebieten Nr. 1 Buchst. A und B nach Wahl des Studenten. Eine dieser Disziplinen muß sein: Logik (A), Metaphysik (A oder B), Erkenntnistheorie (A) oder Ethik (B). Vertiefte Kenntnisse von Hauptwerken zweier für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Disziplin richtungweisender philosophischer Autoren aus zwei verschiedenen Epochen nach Wahl des Studenten. Überblick über die Epochen der europäischen Philosophie. Vertiefte Kenntnisse in einer dieser Epochen nach Wahl des Studenten. 	

2. Hauptfach: Physik

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Prüfungsausschuß des Fachbereiches Physik.

Anlage 3

**Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung
nach § 10 Abs. 1 Nr. 2**

Leistungsnachweise in den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Labor 1 zum Grundkurs Physik
- Labor 2 zum Grundkurs Physik
- Labor 3 zum Grundkurs Physik.

Anlage 4

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung
gemäß § 11 Abs. 3**

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	Experimentalphysik — Mechanik — Elektrizität — Magnetismus — Wärme — Atom- und Quantenphysik	Kenntnisse in den angegebenen Bereichen sowie der in ihnen verwendeten mathematischen und experimentellen Methoden.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3**

- Leistungsnachweis in den Übungen zur Lehrveranstaltung „Einführung in die Theoretische Physik“.
- Leistungsnachweise in zwei Seminaren zu Gebieten der Theoretischen Physik, Experimentalphysik oder Angewandten Physik.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Experimentalphysik — Festkörperphysik — Kernphysik — Optische Spektroskopie, Optik oder Oberflächenphysik	Kenntnisse grundlegender Begriffe sowie experimenteller Methoden in den angegebenen Gebieten.	0,5
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Theoretische Physik — Mechanik — Elektrodynamik — Quantentheorie	Kenntnisse grundlegender Begriffe sowie mathematischer Methoden in den angegebenen Gebieten.	0,5

1./2. Hauptfach: Politikwissenschaft

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sozialwissenschaften.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung
nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

Je ein Leistungsnachweis aus den vier (in Anlage 4 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Studienbereiche: 1. Wirtschaft und Gesellschaft (Wirtschafts- und Sozialstruktur, Wirtschaftsverfassung) 2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik (Grundbegriffe der Politikwissenschaft und deren theoretische Zusammenhänge) 3. Staat und Innenpolitik (Geschichtliche Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland/Verfassungs- und Regierungssysteme) 4. Internationale Systeme (Grundfragen und Strukturen der internationalen Beziehungen/Auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland/Grundstrukturen der sozialistischen Gesellschaften und der Entwicklungsgesellschaften)	Die Studenten sollen in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei in Absprache mit den Prüfern angegebenen Themenkomplexen aus zwei Studienbereichen Grundkenntnisse nachzuweisen und im Rahmen dieser Themenkomplexe zu zeigen, daß sie die Fähigkeit erlangt haben, mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen in ihrem Fach umzugehen.

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die
Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3

Je ein Leistungsnachweis aus den vier (in Anlage 6 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<p>Studienbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirtschaft und Gesellschaft (Politische und ökonomische Entwicklungsprozesse, ausgewählte Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland/Systemvergleiche) 2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik (Politische Theorien und Ideologien/Methoden und Techniken politikwissenschaftlicher Forschung) 3. Staat und Innenpolitik (Entwicklung und Struktur politischer Herrschaft und politisch-sozialer Bewegungen) 4. Internationale Systeme (Internationale Organisationen/Regionale Gemeinschaften/Ausgewählte Probleme der sozialistischen Gesellschaften und Entwicklungsgesellschaften/Internationale und weltwirtschaftliche Zusammenhänge) 	In der mündlichen Prüfung sollen die Studenten zeigen, ob und in welchem Umfang sie fähig sind, sich unter Nachweis grundlegender Kenntnisse mit allgemeinen und spezifischen fachwissenschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen.

1./2. Hauptfach: Soziologie

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sozialwissenschaften.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung
nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

Je ein Leistungsnachweis aus vier der fünf (in Anlage 4 genannten) Studienbereiche. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<p>Studienbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Sozialwissenschaften unter Einbeziehung grundlegender Fragen der empirischen Sozialforschung und Statistik 2. Sozialstruktur industrieller Gesellschaften 3. Wirtschaftlich-technische Entwicklung und die Gesellschaftsstruktur 4. Theorien der Kultur und Sozialisation 5. Geschichte des soziologischen Denkens 	Die Studenten sollen in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei in Absprache mit den Prüfern angegebenen Themenkomplexen aus zwei Studienbereichen Grundkenntnisse nachzuweisen und im Rahmen dieser Themenkomplexe zu zeigen, daß sie die Fähigkeit erlangt haben, mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen in ihrem Fach umzugehen.

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3

Je ein Leistungsnachweis aus vier der fünf (in Anlage 6 genannten) Studienbereiche. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Studienbereiche: 1. Geschichte der Soziologie und empirischen Sozialforschung 2. Soziologische Theorie und Theoriebildung 3. Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung 4. Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik 5. Spezielle Soziologien	In der mündlichen Prüfung sollen die Studenten zeigen, ob und in welchem Umfang sie fähig sind, sich unter Nachweis grundlegender Kenntnisse mit allgemeinen und spezifischen fachwissenschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen.

1./2. Hauptfach: Sportwissenschaft

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Bewegungspraxis in jeweils einer Sportart der Ausbildungsstufe I der folgenden Gruppen:
 Gruppe A: Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball
 Gruppe B: Boden- und Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik/Tanz/Jazztanz

Gruppe C: Rückschlagspiele (Badminton/Tennis)
 Wassersport (Rudern/Kanu)
 Skilaufen

sowie

der Leistungsnachweis (Ausbildungsstufe II) in einer Sportart aus der Gruppe A oder B und einer aus C.

- Leistungsnachweis in einem Seminar der vier Problemfelder des Studienbereiches: Allgemeine Theorie des Sports:
 - Sport und Erziehung (Sportpädagogik, Sportdidaktik)
 - Sport und Bewegung (Bewegungs- und Trainingslehre, Sportpsychologie)
 - Sport und Gesundheit (Sportbiologie, Sportmedizin)
 - Sport und Gesellschaft (Sportsoziologie, Sportgeschichte).
- Nachweis einer für die Ausbildung im Fach Sportwissenschaft erforderlichen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von drei Wochen. Über die Anerkennung entscheidet der für die Zwischenprüfung zuständige Prüfungsausschuß.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	– Sport und Erziehung (Sportpädagogik, Sportdidaktik) – Sport und Bewegung (Bewegungs- und Trainingslehre, Sportpsychologie) – Sport und Gesundheit (Sportbiologie, Sportmedizin) – Sport und Gesellschaft (Sportsoziologie, Sportgeschichte)	Überblickswissen und Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Grundbegriffe, Methoden und Fragestellungen.

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3

- Leistungsnachweis in einer Sportart der Gruppe A oder B und einer aus C (vgl. Anlage 3).
- Leistungsnachweis in zwei Vertiefungsveranstaltungen
 A. Studienschwerpunkt Soziologie/Geschichte des Sports:
 Bereich a): Sozialgeschichte des Sports
 Bereich b): Organisationssoziologie des Sports
 Bereich c): Sozialisierungstheorien sportlichen Handelns

oder

B. Studienschwerpunkt Motopädie/Prävention:

Bereich a): Bewegung als Prävention

Bereich b): Bewegung als Therapie

Bereich c): Motodiagnostik.

- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Projektarbeit.
- Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang außerhalb des Hochschulstandortes.
- Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe und über die Erfüllung der Bedingungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DLRG) in Bronze.
- Nachweis einer für die Ausbildung im Fach Sportwissenschaft förderlichen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von sechs Wochen. Über die Anerkennung entscheidet der für die Fachprüfung zuständige Prüfungsausschuß.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Sport und Erziehung Sport und Bewegung Sport und Gesundheit Sport und Gesellschaft (vgl. Anlage 4)	Vertiefte Kenntnisse in zwei der vier Prüfungsgebiete nach Wahl des Studenten, die nicht mit dem gewählten Studienschwerpunkt zusammenfallen dürfen.	0,25
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Studienschwerpunkt: A. Soziologie/Geschichte des Sports B. Motopädie/Prävention (vgl. Anlage 5 Nr. 2)	Erweiterte Kenntnisse in zwei Bereichen des vom Studenten gewählten Studienschwerpunkts.	0,25
Klausur		Es werden Aufgaben aus einem Bereich des vom Studenten gewählten Studienschwerpunkts gestellt.	0,5

1./2. Hauptfach: Sprachwissenschaft

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

1. Zwei Leistungsnachweise in Seminaren aus zwei verschiedenen Fachgebieten des Kernbereiches gemäß Anlage 4.
2. Zwei Leistungsnachweise in Seminaren aus dem Erweiterungsbereich gemäß Anlage 4.
3. Die Kenntnis dreier Fremdsprachen wird vorausgesetzt.
 1. Englisch
 2. a) bei Wahl der Schwerpunkte „Sprachwissen-

- schaft des Deutschen“ und „Sprachwissenschaft des Englischen“
eine weitere Fremdsprache
- b) bei Wahl des Schwerpunkts „Sprachwissenschaft des Französischen“
eine weitere romanische Sprache
 - c) bei Wahl des Schwerpunkts „Sprachwissenschaft der weiteren/älteren germanischen Sprachen“
eine weitere germanische Sprache
 - d) bei Wahl des Schwerpunkts „Sprachwissenschaft der semitischen Sprachen“
Kenntnis des Hebräischen
 - e) bei Wahl eines allgemeinen, sprachvergleichend ausgerichteten Schwerpunkts
eine nicht-indoeuropäische Sprache
3. eine dritte Fremdsprache.

Die Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:
zu 1. durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht
zu 2. durch mindestens dreijährigen Schulunterricht
zu 3. durch mindestens einjährigen Schulunterricht
oder jeweils durch ein gleichwertiges Zertifikat.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kernbereich; Fachgebiete: — Methoden der Sprachbeschreibung (Empirische Sprachwissenschaft) — Sprachtheorie — Grammatiktheorie — Vergleichende Sprachwissenschaft 2. Erweiterungsbereich; a) systematische Fachgebiete: — Computerlinguistik — Soziolinguistik und historische Sprachsoziologie — Sprache und Kultur — Psycholinguistik b) einzelsprachspezifische Fachgebiete: — Sprachwissenschaft des Deutschen — Sprachwissenschaft des Englischen — Sprachwissenschaft des Französischen — Sprachwissenschaft der weiteren/älteren germanischen Sprachen — Sprachwissenschaft der semitischen Sprachen 	<p>Grundlegende Kenntnisse in den Fachgebieten des Kernbereiches (soweit sie nicht durch Leistungsnachweise gemäß Anlage 3 nachgewiesen sind) und vertiefte Kenntnisse in einem Fachgebiet des Kernbereiches oder des Erweiterungsbereiches nach Wahl des Studenten.</p>

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3

1. Zwei Leistungsnachweise in Seminaren aus zwei verschiedenen Fachgebieten des Kernbereiches gemäß Anlage 4.
2. Zwei Leistungsnachweise in Seminaren aus den Fachgebieten a) und/oder b) des Erweiterungsbereiches gemäß Anlage 4.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kernbereich — vgl. Anlage 4 — 2. Erweiterungsbereich — vgl. Anlage 4 — 	Grundkenntnisse im Kernbereich und in den systematischen Fachgebieten a) des Erweiterungsbereiches, erweiterte Kenntnisse im Kernbereich oder in den systematischen Fachgebieten a) des Erweiterungsbereichs, vertiefte Kenntnisse in einem Fachgebiet des Kern- oder des Erweiterungsbereiches nach Wahl des Studenten.

1./2. Hauptfach: Evangelische Theologie

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung
nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

1. Fachgebundene Griechischkenntnisse und Latinum oder Hebraicum.
 2. Leistungsnachweis im Alten Testament oder Neuen Testament.
 3. Leistungsnachweis in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie.
 4. Leistungsnachweis in Praktischer Theologie/Religionspädagogik oder Religionswissenschaft.
- Ein Leistungsnachweis muß in Form einer Hausarbeit, die anderen beiden in Form einer Klausur, eines Referates oder einer Hausarbeit erbracht werden.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Klausur	<p>Altes Testament</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bibelkunde — exegetische Methoden — Pentateuch oder Prophetie <p>Neues Testament</p> <ul style="list-style-type: none"> — bibelkundlicher Überblick über das NT — exegetische Methoden — ein Paulusbrief <p>Kirchengeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> — Reformation (KG III) — Zeitgeschichte (KG VI) <p>Systematische Theologie</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dogmatik (Teilgebiete) — Ethik I und II <p>Praktische Theologie/ Religionspädagogik</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konzepte ev. Religionspädagogik — Didaktik der Glaubensüberlieferung — Theorien religiöser Entwicklung <p>Religionswissenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> — eine nichtchristliche Religion — religionswissenschaftliche Grundbegriffe und Methoden 	Überblickswissen und Grundkenntnisse in vier Prüfungsgebieten nach Wahl des Studenten sowie vertiefte Kenntnisse in zwei Prüfungsgebieten nach Wahl des Studenten.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3**

1. Leistungsnachweis im Alten Testament oder Neuen Testament.
2. Leistungsnachweis in Kirchengeschichte oder System. Theologie.
3. Leistungsnachweis in Prakt. Theologie/Religionspädagogik oder Religionswissenschaft.

Die Leistungsnachweise sind jeweils in den Disziplinen zu erwerben, in denen im Grundstudium kein Leistungsnachweis erworben wurde.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewicht
Mündliche Prüfung	Altes Testament – Überlieferungsgeschichte Pentateuch – ein prophetisches Buch	1. Vertiefte Kenntnisse in zwei Prüfungsgebieten nach Wahl des Studenten.	0,5
Klausur oder Hausarbeit	– ein Bereich der übrigen AT-Literatur Neues Testament – Überlieferungsgeschichte der synoptischen Evangelien – ein Schwerpunktthema aus der johann. Literatur – ein Thema aus der paulin. Theologie (z. B. Christologie, Soteriologie u. a.) Kirchengeschichte – ein Spezialgebiet der Alten Kirche (KG I) – ein Spezialgebiet aus dem Mittelalter (KG II) – ein Spezialgebiet aus der Neuzeit (KG IV) Systematische Theologie – Schwerpunktthema aus der Ethik – Schwerpunktthema aus der Dogmatik – Schwerpunktthema aus der Religionsphilosophie Praktische Theologie/Religionspädagogik – ein aktuelles Thema (z. B. Friedens-, Sexualerziehung; Bewahrung der Schöpfung) – Geschichte der religiösen und Gemeindepädagogik – religiöse Sozialisations- und Jugendforschung Religionswissenschaften – eine nichtchristliche Religion – Teilgebiete der Religionssoziologie und Religionspsychologie – Theorien des Verhältnisses Christentum – andere Religionen (Theologie der Religionen) – religiöse Gruppen und Bewegungen der Gegenwart	2. Spezialwissen in einem Prüfungsgebiet nach Wahl des Studenten; Überblickskenntnisse in den übrigen drei Prüfungsgebieten nach Wahl des Studenten.	0,5

2. Hauptfach: Katholische Theologie

Anlage 2

Prüfungsausschuß gemäß § 5

Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereiches Katholische Theologie.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

1. Leistungsnachweise in drei der folgenden fünf Studienbereiche, wobei Systematische Theologie 1 und 2 nur alternativ gewählt werden können:

- a) Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments)
- b) Historische Theologie (Kirchengeschichte)
- c) Systematische Theologie 1 (Fundamentaltheologie; Dogmatik)
- d) Systematische Theologie 2 (Moraltheologie; Christliche Sozialwissenschaften)
- e) Praktische Theologie (Pastoraltheologie; Liturgiewissenschaft; Kirchenrecht; Religionspädagogik).

2. Nachweis des Latinums.

3. Nachweis der erforderlichen Griechischkenntnisse: Graecum oder schriftliche Prüfung, in der der Student einen Text von 110 bis 130 Worten aus dem Neuen Testament unter Aufsicht innerhalb von zwei Stunden ins Deutsche zu übertragen hat.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (40 Minuten) oder	Studienbereiche:*) a) Biblische Theologie b) Historische Theologie c) Systematische Theologie 1 d) Systematische Theologie 2 e) Praktische Theologie	Überblick über zwei vom Studenten gewählte Studienbereiche und vertiefte Kenntnisse in je einem Themenbereich aus zwei Studienbereichen nach Wahl des Studenten**).
Klausur		Bearbeitung eines von zwei Themen aus zwei vom Studenten gewählten Studienbereichen**).

*) Zuordnung der Fachgebiete wie in Anlage 3 Nr. 1.

***) Systematische Theologie 1 und 2 können nur alternativ gewählt werden.

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3

1. Leistungsnachweise in drei der folgenden fünf Studienbereiche*), wobei Systematische Theologie 1 und 2 nur alternativ gewählt werden können:
- a) Biblische Theologie
 - b) Historische Theologie
 - c) Systematische Theologie 1
 - d) Systematische Theologie 2
 - e) Praktische Theologie
- davon eine Erfolgsbescheinigung in dem im Grundstudium nicht berücksichtigten Studienbereich.
2. Leistungsnachweis im Schwerpunktstudium in einem der vorgenannten Studienbereiche.

*) Zuordnung der Fachgebiete wie in Anlage 3 Nr. 1.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Studienbereiche:*) a) Biblische Theologie b) Historische Theologie c) Systematische Theologie 1 d) Systematische Theologie 2 e) Praktische Theologie	Überblick über drei vom Studenten gewählte Studienbereiche und vertiefte Kenntnisse in je einem Themenbereich der vom Studenten gewählten drei Studienbereiche**).

*) Zuordnung der Fachgebiete wie in Anlage 3 Nr. 1.

***) Systematische Theologie 1 und 2 können nur alternativ gewählt werden.

Labor-Rahmenordnung der Universität Osnabrück, Standort Vechta

Durch Verfügung vom 14.08.1990 hat der Präsident folgende Labor-Rahmenordnung in Kraft gesetzt:

1. Allgemein

- 1.1 Die Laborrahmenordnung gilt für alle Labore, Praktikaräume und zugehörigen Nebenräume.
- 1.2 Laboratorien müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und genutzt werden.
- 1.3 Verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheits- und Betriebsvorschriften sind der zuständige Professor sowie alle anderen Personen im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis. Die Vertretung bei Abwesenheit muß geregelt sein.
- 1.4 Schwere Unfälle sind sofort dem Verantwortlichen und der Sicherheitsfachkraft zu melden. Alle Unfälle, die einen Arztbesuch zur Folge haben, sind der Verwaltung zu melden (gelber Vordruck für Bedienstate und grüner Vordruck für Studenten).
- 1.5 Jeder im Labor Tätige ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme bzw. Studienbeginn diese Laborrahmenordnung zur Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift beim zuständigen Fachbereich zu bestätigen.

2. Nutzungsordnung

- 2.1 Der zuständige Professor regelt die Öffnungszeit und den Zugang zu den Laboren.
- 2.2 Die Anwesenheit außerhalb der Öffnungszeit ist dem zuständigen Professor schriftlich bekanntzumachen.
- 2.3 Alle Arbeiten im Labor sind grundsätzlich nur im Auftrage bzw. in Abstimmung mit dem Verantwortlichen durchzuführen.
- 2.4 Alle Beschäftigten haben sich mit den geltenden Betriebs- und Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen.
- 2.5 Bei Betriebsschluß sind die Arbeitsplätze zu sichern, insbesondere, wenn Versuche unbeaufsichtigt weiterlaufen müssen. Die Betriebssicherheit dieser Versuche ist besonders gründlich zu prüfen.
- 2.6 Kühlwasserleitungen sind nur in Cu-Rohr oder Druckschlauch (Gewebeeinlage) zu verlegen. Bei Druckschlauch sind die Anschlüsse durch Schellen zu sichern.
- 2.7 In einer Sicherheitsbelehrung sind regelmäßig, mindestens 1 x jährlich, die im Labor Beschäftigten über die allgemeinen Gefahren im Labor, die mit ihrer Tätigkeit verbundenen besonderen Gefahren sowie über Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege und Brandschutz zu unterrichten. Die Sicherheitsbelehrung wird vom Verantwortlichen unter Mithilfe der Sicherheitsfachkraft durchgeführt.
- 2.8 Die Sicherheitsbelehrung ist schriftlich festzuhalten. Die Teilnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.9 Störungen und Unregelmäßigkeiten im Labor sind unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.
- 2.10 Störungen an den technischen Anlagen (Heizung, Klima, Kälte, Lüftung, Sanitär, Elektro und Sondermedien) sind unverzüglich dem Leiter der Betriebstechnik Vechta, Herrn Westendorf, Tel.: 266, bzw. bei dessen Abwesenheit Herrn Körner Tel.: 269, zu melden.
- 2.11 Alle Arbeiten an den technischen Anlagen sind nur vom Leiter der Betriebstechnik Vechta oder mit dessen Abstimmung auszuführen.

3. Sicherheitseinrichtungen und Fluchtwege

- 3.1 Die Nutzer haben sich mit der Sicherheitsausrüstung der Labore und ihrer Anwendung vertraut zu machen, z. B. Notschalter, Feuerlöscher, Löschduschen, Fluchtwege.
- 3.2 Notruf 110 und Feuer 112
- 3.3 Bei Ertönen des Alarmsignals ist das Gebäude auf dem schnellsten Wege zu räumen. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.
- 3.4 Die Fluchtwege sind gekennzeichnet und müssen freigehalten werden.

4. Personenschutz

- 4.1 Die vorgeschriebene Schutzkleidung (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Körperschutz usw.) ist zu tragen.
- 4.2 Die Kleidung muß zweckmäßig und sicher sein.
- 4.3 Das Schuhwerk muß fest, geschlossen und trittsicher sein.

5. Brandschutz

- 5.1 Alle Hochschulangehörigen haben sich über die vorhandenen Alarm- und Löscheinrichtungen zu informieren (z. B. Standort und Handhabung der Feuermelder, Feuerlöscher, Notbrausen, Löschdecken).
- 5.2 Alle Hochschulangehörigen haben sich über die Anweisung "Verhalten bei Bränden" zu informieren.

6. Gefährliche Arbeiten

- 6.1 Hierzu gehören u. a. - Arbeiten mit Druckgasflaschen und Armaturen
 - Arbeiten mit Druckgasen
 - Arbeiten mit Vakuum
 - Elektroarbeiten unter Spannung
 - Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten
 - Arbeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen
 - Trocknen in Wärmeschränken
 - Arbeiten mit Tiefkühlung
 - Arbeiten mit Laser
 - Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen
 - Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgenanlagen
- 6.2 Vor Durchführung derartiger Arbeiten hat sich jeder Hochschulangehörige über das übliche Maß hinaus über die besonderen Gefahren zu informieren.
- 6.3 Bei Durchführung derartiger Arbeiten ist sicherzustellen, daß im Gefahren-falle Hilfe gewährleistet ist.

Labor-Rahmenordnung der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück

Durch Verfügung vom 09.08.1990 hat der Präsident folgende Labor-Rahmenordnung in Kraft gesetzt:

1. Allgemein
 - 1.1 Die Laborrahmenordnung gilt für alle Labore, Praktikaräume und zugehörigen Nebenräume.
 - 1.2 Laboratorien müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und genutzt werden.
 - 1.3 Verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheits- und Betriebsvorschriften sind der zuständige Professor sowie alle anderen Personen im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis. Die Vertretung bei Abwesenheit muß geregelt sein.
 - 1.4 Schwere Unfälle sind sofort dem Verantwortlichen und der Sicherheitsfachkraft zu melden. Alle Unfälle, die einen Arztbesuch zur Folge haben, sind der Verwaltung zu melden (gelber Vordruck für Bedienstete und grüner Vordruck für Studenten).
 - 1.5 Jeder im Labor Tätige ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme bzw. Studienbeginn diese Laborrahmenordnung zur Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift beim zuständigen Fachbereich zu bestätigen.
2. Nutzungsordnung
 - 2.1 Der zuständige Professor regelt die Öffnungszeiten und den Zugang zu den Laboren.
 - 2.2 Die Anwesenheit außerhalb der Öffnungszeiten ist dem zuständigen Professor schriftlich bekanntzumachen.
 - 2.3 Alle Arbeiten im Labor sind grundsätzlich nur im Auftrage bzw. in Abstimmung mit dem Verantwortlichen durchzuführen.
 - 2.4 Alle Beschäftigten haben sich mit den geltenden Betriebs- und Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen.
 - 2.5 Bei Betriebsschluß sind die Arbeitsplätze zu sichern, insbesondere, wenn Versuche unbeaufsichtigt weiterlaufen müssen. Die Betriebssicherheit dieser Versuche ist besonders gründlich zu prüfen.
 - 2.6 Kühlwasserleitungen sind nur in Cu-Rohr oder Druckschlauch (Gewebeeinlage) zu verlegen. Bei Druckschlauch sind die Anschlüsse durch Schellen zu sichern.
 - 2.7 In einer Sicherheitsbelehrung sind regelmäßig, mindestens 1 x jährlich, die im Labor Beschäftigten über die allgemeinen Gefahren im Labor, die mit ihrer Tätigkeit verbundenen besonderen Gefahren sowie über Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege und Brandschutz zu unterrichten. Die Sicherheitsbelehrung wird vom Verantwortlichen unter Mithilfe der Sicherheitsfachkraft durchgeführt.
 - 2.8 Die Sicherheitsbelehrung ist schriftlich festzuhalten. Die Teilnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.
 - 2.9 Störungen und Unregelmäßigkeiten im Labor sind unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.
 - 2.10 Störungen an den technischen Anlagen (Heizung, Klima, Kälte, Lüftung, Sanitär, Elektro und Sondermedien) sind unverzüglich der Betriebstechnik, Zentrale Leittechnik, Tel.: 2626, bzw. den zuständigen Meistern zu melden.
 - 2.11 Alle Arbeiten an den technischen Anlagen sind nur vom technischen Dezernat oder mit dessen Abstimmung auszuführen.

3. Sicherheitseinrichtungen und Fluchtwege

3.1 Die Nutzer haben sich mit der Sicherheitsausrüstung der Labore und ihrer Anwendung vertraut zu machen, z. B. Notschalter, Feuerlöscher, Löschduschen, Fluchtwege.

3.2 Notruf 110 und Feuer 112

3.3 Bei Ertönen des Alarmsignals ist das Gebäude auf dem schnellsten Wege zu räumen. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

3.4 Die Fluchtwege sind gekennzeichnet und müssen freigehalten werden.

4. Personenschutz

4.1 Die vorgeschriebene Schutzkleidung (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Körperschutz usw.) ist zu tragen.

4.2 Die Kleidung muß zweckmäßig und sicher sein.

4.3 Das Schuhwerk muß fest, geschlossen und trittsicher sein.

5. Brandschutz

5.1 Alle Hochschulangehörigen haben sich über die vorhandenen Alarm- und Löscheinrichtungen zu informieren (z. B. Standort und Handhabung der Feuermelder, Feuerlöscher, Notbrausen, Löschdecken).

5.2 Alle Hochschulangehörigen haben sich über die Anweisung "Verhalten bei Bränden" zu informieren.

6. Gefährliche Arbeiten

6.1 Hierzu gehören u. a. - Arbeiten mit Druckgasflaschen und Armaturen

- Arbeiten mit Druckgasen

- Arbeiten mit Vakuum

- Elektroarbeiten unter Spannung

- Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten

- Arbeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen

- Trocknen in Wärmeschränken

- Arbeiten mit Tiefkühlung

- Arbeiten mit Laser

- Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen

- Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgenanlagen

6.2 Vor Durchführung derartiger Arbeiten hat sich jeder Hochschulangehörige über das übliche Maß hinaus über die besonderen Gefahren zu informieren.

6.3 Bei Durchführung derartiger Arbeiten ist sicherzustellen, daß im Gefahrenfalle Hilfe gewährleistet ist.